

# Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken

vom 04. Juli 2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenbrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

### I. Überlassung einer Grabstätte

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,-- €
2. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	150,-- €
3. Urnenreihengrabstätten je Beisetzung	100,-- €
4. Wiesengrabstätten für Erdbestattungen	1.200,-- €
5. Wiesengrabstätten für Urnenbestattungen	600,-- €
6. Gemischte Grabstätten (zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Grabstätte)	300,-- €

### II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	350,-- €
2. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	800,-- €
3. Urnengrabstätten (auch gemischte Grabstätten) je Grabstätte	125,-- €
4. Wiesengrabstätten für Erdbestattungen	800,-- €
5. Wiesengrabstätten für Urnenbestattungen	125,-- €
6. Abfuhr überschüssiger Erde, je Einzel- oder Doppelgrab	60,-- €
7. Zuschlag für notwendige Arbeiten an Samstagen	155,-- €

### III. Benutzung der Friedhofshalle

Je Beisetzung auf dem Friedhof inklusive Reinigung durch die Gemeinde 125,-- €

### IV. Ausgrabungen und Umbettungen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten (Ausgaben) werden als Gebühren berechnet.

### V. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

### VI. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

## VII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Lautzenbrücken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.04.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Lautzenbrücken,

04. Juli 2024

  
Karsten Lucke  
Ortsbürgermeister



#### Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

**Nr. 32 / 2024 am 09.08.2024**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 09.08.2024  
Im Auftrag

  
Carolin Grahn (S)  
Verbandsgemeindehauptsekretärin

